

# Abwägungstabelle zur Abwägung

Bearbeitungsstand: 10.10.2022

Zu den eingegangenen Anregungen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

## **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**vom 29.08.2022 bis 29.09.2022 (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)**

## **und der Beteiligung der Öffentlichkeit**

**vom 29.08.2022 bis 29.09.2022 (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)**

zur **Teiländerung des Flächennutzungsplans** der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Welzheim/Kaisersbach im Bereich „Schillinghof – südlich der Stauseestraße“ im Ortsteil Schillinghof in der Gemeinde Kaisersbach

Gemeinde Kaisersbach Teiländerung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft im Bereich „Schillinghof - Südlich der Stauseestraße“. Abwägung der im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen

Stellungnahme von	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
EnBW/ODR AG	-		
Gemeinde Alfdorf	Seitens der Gemeinde Alfdorf werden keine Bedenken oder Anregungen zum Flächennutzungsplanverfahren und zum Bebauungsplanverfahren vorgebracht. Eigene Planungen der Gemeinde stehen dem Vorhaben nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig
Gemeinde Gschwend	-		
Gemeinde Rudersberg	Die Planung hat keine städtebaulichen Auswirkungen auf die Gemeinde Rudersberg, weshalb wir keine Anregungen oder Bedenken vorbringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig
GVV Plüderhausen-Urbach	-		
Handwerkskammer Stuttgart	Wir begrüßen die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und haben weder hierzu noch zum Umfang und Detaillierungsgrad einer evtl. erforderlichen Umweltprüfung Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig
Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart	-		
Landratsamt Rems-Murr-Kreis	<b>Amt für Umweltschutz</b> Die Untersuchungen zum besonderen Artenschutz ergaben, dass keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann durch entsprechende Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verhindert werden. CEF und Kompensation werden im Bauleitverfahren abgearbeitet. Der Planung stehen keine Ziele des Regionalplans entgegen. Ansonsten bestehen ebenfalls keine Bedenken, es wird auf die Stellungnahme zum entsprechenden Bebauungsplanverfahren "Schillinghof-Südlich der Stauseestraße" verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig
	<b>Baurechtsamt</b> Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig
	<b>Landwirtschaftsamt</b> Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig

Gemeinde Kaisersbach Teiländerung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft im Bereich „Schillinghof - Südlich der Stauseestraße“. Abwägung der im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen

	<b>Straßenbauamt</b> Es wird auf die Stellungnahme im laufenden Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Kaisersbach „Schillinghof - südlich der Stauseestraße verwiesen, diese sind als Anlage beigefügt und gelten auch für den Flächennutzungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig
	<b>Kommunalamt</b> Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig
Naturpark Schw.-Fränkischer Wald	Zu oben genanntem Bebauungsplan erteilen wir als TÖB unser Einvernehmen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig
Regierungspräsidium Freiburg	Anlässlich der Offenlage der o. g. Teiländerung des Flächennutzungsplanes verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511 // 22-02525 vom 24.06.2022) zur Planung. Die dortigen Ausführungen gelten sinngemäß auch weiterhin für die modifizierte Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig
Regierungspräsidium Stuttgart	<b>Raumordnung</b> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 29.06.2022. Des Weiteren bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig
	<b>Umwelt</b> Naturschutz: Naturschutzgebiete, Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig
	<b>Ergänzende Hinweise:</b> Die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG müssen vor Beginn des Eingriffs ihre Funktion erfüllen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 14 ff BNatSchG,	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig

Gemeinde Kaisersbach Teiländerung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft im Bereich „Schillinghof - Südlich der Stauseestraße“. Abwägung der im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen

	die nicht nur vorübergehend erforderlich sind, sind dauerhaft zu pflegen und rechtlich zu sichern. Sofern sich diese auf Flächen erstrecken, die nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, sind diese dinglich zu sichern.		
Stadt Murrhardt	-		
Verband Region Stuttgart	Hierzu gilt weiterhin unsere im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gegebene zustimmende Stellungnahme vom 02.05.2022. Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig
Vermögen und Bau Baden-Württemberg	-		
Verwaltungsgemeinschaft Backnang	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt nicht unmittelbar an die westlich gelegene Gemarkung der vVG Backnang an. Interessen bzw. Belange der Stadt Backnang sind nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig
Verwaltungsgemeinschaft Schorndorf-Winterbach	-		
Zweckverband Wasserversorgung Menzlesmühle	<p><b>Lage Leitungen aktueller Betrieb und Schutz</b></p> <p>Die Lage der derzeit genutzten Verteilungsleitung DN150 GGG kann in den Karten 3742 und 3842 entnommen werden, die in unserem Schreiben von Juni angehängt waren. Wir empfehlen die Eintragung der Leitung und des vereinbarten Schutzstreifens (1,5 m) mit der weiteren Planung. Die Freihaltung des Schutzstreifens von großkronigen Bepflanzungen ist zu berücksichtigen.</p> <p>Die Leitung ist im Bereich der betroffenen Grundstücke durch den Zweckverband dinglich zu sichern. Dies kann für die Abschnitte entfallen in denen sie mind. 1,5 m außerhalb der Grundstücke verlegt wird.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Findet im weiteren Verfahren des Bebauungsplanes Berücksichtigung und ist nicht Bestandteil der FNP-Teiländerung.